

II-9621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/50-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4331/AB

1993-04-29

zu 4340/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regina Heiß und Kollegen vom 1. März 1993, Nr. 4370/J, betreffend Auszahlung von Bergbauernzuschüssen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich neuerlich darauf hinweisen, daß aufgrund der entsprechenden Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung des Hofes eine Grundvoraussetzung für die Gewährung des Bergbauernzuschusses ist. Diese Richtlinien bedürfen nach den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die genannte Förderungsvoraussetzung stets akzeptiert, weil durch sie sichergestellt wird, daß nur Personen in den Genuß des Bergbauernzuschusses kommen, welche einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung der Besiedelung der Bergregionen und der Bewirtschaftung der entsprechenden Höfe leisten. Es sollte aus meiner Sicht ein gemeinsames Anliegen sein, daß die für den Bergbauernzuschuß vorhandenen Mittel tatsächlich dem genannten Personenkreis vorbehalten bleiben.

Die notwendige Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung sollte jedoch - nicht zuletzt auch im Interesse der Förderungswerber selbst - frei von übertriebenem bürokratischen Aufwand und zugleich kostengünstig sein. Dies wird meiner Auffassung nach durch den derzeitigen Auszahlungsmodus gewährleistet.

- 2 -

Zu 1. bis 3.:

Wie ich schon in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. November 1992, Nr. 3759/J, ausgeführt habe, ist durch den derzeitigen Auszahlungsmodus des Bergbauernzuschusses die Einhaltung der Förderungsvoraussetzung der ganzjährigen Bewohnung und Bewirtschaftung des Hofes unbürokratisch und kostengünstig überprüfbar. Es gehört zweifellos zu den Aufgaben der entsprechend eingesetzten Postbediensteten, Geldbeträge an Empfänger zu übermitteln. Nachdem die Übermittlung des Bergbauernzuschusses direkt an die Bezieher erfolgt, ergibt sich durch diesen Auszahlungsmodus gleichsam automatisch eine Überprüfung der entsprechenden Förderungsvoraussetzung. Eine Schulung von Postbediensteten ist daher nicht erforderlich.

Beilage

Nr. 437010

BEILAGE

1993-03-01

Anfrage

der Abgeordneten Regina Heiß, Jakob Auer, Dr. Keimel, Dr. Lackner, Dr. Khol, Schwarzenberger
Dr. Lukesch und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Auszahlung von Bergbauernzuschüssen

In der Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. November 1992, Nr. 3759/J, stellen Sie fest, daß der derzeitige Auszahlungsmodus, mittels Postüberweisung bei Bergbauernzuschüssen, beibehalten werden soll. Als Begründung führen Sie an, daß dadurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzung "ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung eines Hofes" unbürokratisch und kostengünstig überprüfbar ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Wurden Postbedienstete eingeschult, sodaß Sie imstande sind, die Förderungsvoraussetzung für die Erlangung eines Bergbauernzuschusses, nämlich ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung eines Hofes, überprüfen können?
2. Wenn nein zu Frage 1, ist eine solche Schulung geplant?
3. Ist es Ihrer Meinung nach Aufgabe vom Postbediensteten, Förderungsvoraussetzungen für die Erlangung eines Bergbauernzuschusses zu überprüfen?